



Vorlage **zur Beratung in der Landessynode**

Gegenstand: Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften (Anlage 1).

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

In Schleswig-Holstein haben die Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung (KiStO) die Möglichkeit, eine Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlags zu den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Diese so genannte Kirchengrundsteuer darf auf Grund der staatlichen und kirchlichen Regelungen nur in Schleswig-Holstein erhoben werden. Die Kirchengrundsteuer wird aktuell nur noch durch 45 Kirchengemeinden (Stand 2024) im Kirchenkreis Nordfriesland sowie zwei Kirchengemeinden im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde erhoben. In den übrigen Kirchenkreisen wurde die Erhebung der Kirchengrundsteuer seit 2009 sukzessive abgebaut und durch freiwillige kirchliche Beiträge bzw. das so genannte freiwillige Kirchgeld ersetzt.

Die Kirchengemeinden erlassen eigene Kirchengrundsteuerbeschlüsse, mit denen insbesondere die Hebesätze, Fälligkeitszeitpunkte und Anrechnungsmöglichkeiten festgelegt werden (vgl. § 13 Absatz 2 KiStO). Die Kirchengrundsteuer bemisst sich nach dem Grundsteuermessbetrag. Die Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer für die Kirchengemeinden obliegt der Kirchenkreisverwaltung (vgl. § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) i. V. m. Ziffer 5 Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG).

Grundlage für die Erhebung der Kirchengrundsteuer durch die Kirchengemeinden sind die Grundsteuermessbeträge, die durch die Finanzämter festgestellt werden. Die Kirchenkreisverwaltungen des Kirchenkreises Nordfriesland und des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde erhalten die Grundsteuermessbeträge der Kirchenmitglieder für die kirchengrundsteuererhebenden Kirchengemeinden über die Gemeinden und Ämter im Kreis Nordfriesland bzw. Rendsburg-Eckernförde. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 7 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (im Folgenden Staatskirchenvertrag). § 14 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein gestaltet Artikel 14 Absatz 7 des Staatskirchenvertrags und das Verfahren zur Mitteilung der Bemessungsgrundlagen weiter aus, wobei das Verfahren aus den 50er Jahren beschrieben ist.

In den vergangenen Jahren wurde im Kirchenkreis Nordfriesland mehrfach u. a. unter Beteiligung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein und des Kreises Nordfriesland geklärt, dass die Kommunen für die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge zuständig sind und eine Übermittlung der Grundsteuermessbeträge der Kirchenmitglieder an die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Nordfriesland datenschutzrechtlich und im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig ist. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Datenübermittlung auf Grundlage des Staatskirchenvertrags nicht

entscheidend ist. Die letzte Klärung diesbezüglich wurde im Jahr 2021 herbeigeführt. Trotz der eindeutigen Rechtslage übermittelt ein Amt im Kreis Nordfriesland seit etwa Anfang des Jahres 2024 keine Daten zu den Grundsteuermessbeträgen. Das Amt wurde durch den Kirchenkreis Nordfriesland mehrfach um Übersendung der Daten gebeten, um die Kirchengrundsteuer erheben zu können. Sämtliche Argumentationsversuche und Darlegungen der Rechtslage des Kirchenkreises sind erfolglos verlaufen. Auch Unterstützungsangebote des Kirchenkreises Nordfriesland wurden nicht wahrgenommen. Das Amt hat verschiedene Argumentationsversuche unternommen, um die Daten nicht übermitteln zu müssen. Der rechtliche Rahmen scheint mittlerweile geklärt zu sein. Die Übersendung der Daten sei insbesondere wegen der personellen Situation des Amts nicht zu leisten. Zwischenzeitlich hat das Amt den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag eingeschaltet. Die übrigen Gemeinden und Ämter im Kreis Nordfriesland haben nunmehr die Datenübermittlung unter Verweis auf die Klärung durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag ebenfalls – vorerst – eingestellt.

Damit lagen dem Kirchenkreis Nordfriesland für das Jahr 2025 nur vereinzelt Grundsteuermessbeträge vor, sodass eine verfassungsgemäße Erhebung der Kirchengrundsteuer 2025 nicht gewährleistet werden konnte. Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat für seine zwei kirchengrundsteuererhebenden Kirchengemeinden die Grundsteuermessbeträge für 2025 angefordert und hat diese auch erhalten.

Bezüglich der Grundsteuermessbeträge ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2014, Az. 1 BvL 11/14 und andere, entschieden hat, dass

- die Grundlagen zur Ermittlung der Grundsteuermessbeträge verfassungswidrig sind,
- der Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis spätestens 31. Dezember 2019 verpflichtet ist und die beanstandeten Regelungen bis längstens 31. Dezember 2024 angewendet werden dürfen und
- für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen, keine Belastungen mehr gestützt werden dürfen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Grundlagen für die Bewertung der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuer innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht genannten Fristen neu geregelt. Durch die Finanzämter sind zwischenzeitlich neue Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 2025 ermittelt und festgestellt worden.

Für die Erhebung der Kirchengrundsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bedeutet dies, dass die Erhebung der Kirchengrundsteuer auf Grundlage der bisherigen Grundsteuermessbeträge verfassungswidrig wäre und damit die Erhebung der Kirchengrundsteuer auf Grundlage der auf den 1. Januar 2025 neu ermittelten Grundsteuermessbeträge erfolgen muss.

Da die Gemeinden und Ämter im Kreis Nordfriesland die Datenübermittlungen vorerst eingestellt haben, lagen bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Kirchengrundsteuerbescheide 2025 die notwendigen Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 2025 nicht vor. Damit konnte die Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland faktisch keine Kirchengrundsteuerbescheide erlassen. Wären Kirchengrundsteuerbescheide 2025 auf Grundlage der alten Grundsteuermessbeträge erlassen worden, wären diese nichtig gem. § 125 Absatz 1 der Abgabenordnung, da diese an einem besonders schwerwiegenden Fehler gelitten hätten und dieser in Anbetracht des oben genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes offenkundig wäre. Dem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde lagen zum Zeitpunkt der Erhebung der Kirchengrundsteuer die Grundsteuermessbeträge der Kirchenmitglieder auf den 01.01.2025 vollständig vor, sodass insoweit eine verfassungsgemäße Erhebung der Kirchengrundsteuer gewährleistet werden konnte.

B. Lösung

Die Kirchengrundsteuer wird durch das Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften (Anlage 1) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 außer Hebung gesetzt.

Dieses führt im Übrigen zu einer Gleichbehandlung aller Kirchenmitglieder der Nordkirche, da insbesondere in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die Erhebung einer Kirchengrundsteuer in den staatlichen Kirchensteuergesetzen nicht vorgesehen ist.

Für das Jahr 2025 war eine Erhebung der Kirchengrundsteuer nur möglich, sofern für alle kirchengrundsteuerpflichtigen Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde Grundsteuerermessbeträge auf den 01.01.2025 vorlagen. Entsprechende Daten lagen nur im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde vollständig vor.

C. Alternativen

Grundsätzlich wäre denkbar, weiterhin eine Kirchengrundsteuer zu erheben. In diesem Fall wäre sicherzustellen, dass den Kirchengemeinden bzw. der Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland die Grundsteuerermessbeträge der Kirchenmitglieder überlassen werden. Der Anspruch auf die Daten müsste ggf. gerichtlich geltend gemacht werden. Angesichts des Kostenrisikos, des Aufkommens der Kirchengrundsteuer und des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwands (siehe Punkt D.), soll an der Erhebung der Kirchengrundsteuer nicht festgehalten werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Veranlagungszeitraum 2024 wurden im Kirchenkreis Nordfriesland Kirchengrundsteuern in Höhe von rund 215.000 € festgesetzt. Nach Anrechnungen etc. sind rund 179.000 € eingegangen (Stand 14.02.2025). Die Erhebung der Kirchengrundsteuer hat in der Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 138.000 € verursacht.

Die Grundsteuerwerte und Grundsteuerermessbeträge sind auf den 01.01.2025 neu ermittelt worden. Stichtag für diese Hauptfeststellung war der 01.01.2022. Die Hauptfeststellungen werden alle sieben Jahre durchgeführt, um den Wertentwicklungen der Grundstücke Rechnung zu tragen. Die nächste turnusmäßige Hauptfeststellung wird daher zum 01.01.2029 erfolgen. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den Anpassungen und Fortschreibungen der Grundsteuerwerte und Grundsteuerermessbeträge auf Grund von Eigentümerwechseln, baulichen Veränderungen etc. künftig zum 01.01.2029 und nachfolgend alle sieben Jahre flächendeckend neue Grundsteuerwerte und Grundsteuerermessbeträge festgesetzt werden. Der Aufwand der Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage steigert sich dadurch erheblich, sodass das ohnehin schlechte Verhältnis der Verwaltungskosten zum Kirchengrundsteueraufkommen noch schlechter ausfallen wird. Es steht sogar zu befürchten, dass die Kosten der Verwaltung das Aufkommen übersteigen werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Grundsteuerermessbeträge bislang kostenlos durch die Kommunen zur Verfügung gestellt worden sind. Der Aufwand der Kommunen für die Zurverfügungstellung der Grundsteuerermessbeträge wird durch die Änderung des Feststellungsverfahrens künftig erheblich steigen. Bei Fortführung der Kirchengrundsteuererhebung ist daher zu erwarten, dass die Kommunen auf eine Übernahme der Kosten aus der Überlassung der Grundsteuerermessbeträge drängen werden.

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Nordfriesland hat den Kirchengemeinden empfohlen, die bestehenden Kirchengrundsteuerbeschlüsse aufzuheben. Da der Umstand, dass 2025 keine Kirchengrundsteuer erhoben werden kann, bei den Finanzplanungen der

Kirchengemeinden für 2025 nicht berücksichtigt werden konnte, hat der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Nordfriesland eine einmalige Kompensationszahlung für die Kirchengemeinden beschlossen, die für 2025 Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer geplant haben.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde konnte für die zwei kirchengrundsteuererhebenden Kirchengemeinden die Kirchengrundsteuer im Jahr 2025 noch erheben, da die Grundsteuermessbeträge der kirchengrundsteuerpflichtigen Gemeindeglieder auf den 01.01.2025 vollständig vorlagen.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: Das Aufkommen aus der Kirchengrundsteuer steht den steuererhebenden Kirchengemeinden zu. Durch die Außerhebungsetzung der Kirchengrundsteuer scheidet diese Einnahmemöglichkeit aus. Die entstehende Lücke könnte durch Spenden oder freiwillige kirchliche Beiträge bzw. das freiwillige Kirchgeld kompensiert werden. Dieses führt zu einem zusätzlichen Kommunikationsaufwand für die Kirchengemeinden, eröffnet aber auch die Chance, mit den Kirchenmitgliedern in einen stärkeren Austausch zu kommen als bisher. Zudem ist zu erwarten, dass die Akzeptanz zur Bitte um freiwillige Zahlungen höher ist als die zur Aufforderung zur Entrichtung der Kirchengrundsteuer.

E.2 Kirchenkreise: Durch die Außerhebungsetzung der Kirchengrundsteuer können die Pflichtleistungen für den Bereich der Kirchengrundsteuer aufgehoben werden. Dieser Aufgabenbereich fällt damit für die Kirchenkreise Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde weg. Dadurch können Kosten für diesen Arbeitsbereich eingespart werden. Die Außerhebungsetzung der Kirchengrundsteuer führt zu einem Abbau der Komplexität des Kirchensteuerrechts und zu einem Abbau von Verwaltungsstrukturen.

E.3 Landeskirchliche Ebene: Die Außerhebungsetzung der Kirchengrundsteuer hat keine nennenswerten Folgen für die landeskirchliche Ebene, da bezogen auf die Kirchengrundsteuer nur vereinzelt die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch genommen worden ist.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche): Zustimmung

F. Weitere mögliche Folgen

Die Besteuerungsgrundlagen für die Erhebung der Kirchengrundsteuer sind durch die Gemeinden und Ämter des Kreises Nordfriesland bzw. des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen. Die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung führt damit auch zu einer Entlastung der Gemeinden und Ämter des Kreises Nordfriesland bzw. Rendsburg-Eckernförde.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
	Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften	Beteiligung am 11.06.2025; Zustimmung
	Junge Nordkirche	Zustimmung

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	27.05.2025
Beratung Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften	11.06.2025
Beratung Kirchenleitung 1. Lesung	12./13.09.2025
Beratung Finanzausschuss	05.11.2025
Beratung Rechtsausschuss	01.12.2025
Beratung Kirchenleitung 2. Lesung	05./06.12.2025
Beratung Landessynode	19.-21.02.2026

Anlagen (z.B. *Synopse, weitere Anlagen; Stellungnahmen*):

Anlage Nummer 1 Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften

Anlage Nummer 2 Synopse

Anlage Nummer 3 Stellungnahme Junge Nordkirche

Begründung**Allgemein**

Mit dem Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften wird die Möglichkeit, dass Kirchengemeinden eine örtliche Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen erheben, aufgehoben. Diese Möglichkeit besteht auf Grund des staatlichen Rechts nur in Schleswig-Holstein. Zuletzt haben nur noch 45 Kirchengemeinden im Kirchenkreis Nordfriesland und zwei Kirchengemeinden im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde eine Kirchengrundsteuer erhoben. In den übrigen Kirchenkreisen wurde die Erhebung der Kirchengrundsteuer seit 2009 sukzessive abgebaut und durch freiwillige kirchliche Beiträge bzw. das so genannte freiwillige Kirchgeld ersetzt.

Die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung ist notwendig, da eine verfassungsgemäße Kirchengrundsteuererhebung auf Grund fehlender Daten nicht sichergestellt werden kann und Aufwand und Ertrag der Kirchengrundsteuererhebung nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Bundesgesetzgeber hat in Folge des Urteiles des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuererhebung vom 10. April 2014, Az. 1 BvL 11/14 und andere, die Grundlagen für die Bewertung der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuer neu geregelt. Auf Grund der Grundsteuerreform waren sämtliche Grundstücke durch die Finanzämter neu zu bewerten. Es sind zwischenzeitlich neue Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 2025 durch die Finanzverwaltung ermittelt und festgestellt worden.

Diese neuen Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 2025 sind der Kirchengrundsteuererhebung zu Grunde zu legen. Die neuen Grundsteuermessbeträge sind dem Kirchenkreis Nordfriesland durch die Kommunen und Ämter des Kirchenkreises Nordfriesland zur Verfügung zu stellen. U. a. auf Grund fehlender personeller Ressourcen wurde die Datenlieferungen im Kreis Nordfriesland eingestellt, sodass dem Kirchenkreis Nordfriesland keine aktuellen Grundsteuermessbeträge vorliegen und eine verfassungsgemäße Besteuerung nicht sichergestellt werden kann.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat die Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 für seine zwei kirchengrundsteuererhebenden Kirchengemeinden angefordert und erhalten, sodass insoweit für das Jahr 2025 eine Erhebung der Kirchengrundsteuer erfolgen konnte.

Angesichts des Aufkommens aus der Kirchengrundsteuer, der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten und der Schwierigkeiten, die Daten im Kreis Nordfriesland zu erhalten, erscheint die Aufrechterhaltung der Erhebung der Kirchengrundsteuer nicht mehr sachgerecht und verhältnismäßig. Die Kirchengrundsteuererhebung soll daher ab dem Veranlagungszeitraum 2026 beendet werden.

Mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung sieht die Kirchensteuerordnung nur noch die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen durch die Kirchenkreise vor. Die

Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden um sämtliche Regelungen, die die Kirchengrundsteuer betreffen, bereinigt.

Darüber hinaus sehen die staatlichen Kirchensteuergesetze insbesondere die Erhebung eines allgemeinen Kirchgelds in festen oder gestaffelten Beträgen vor (vgl. § 3 Absatz 1 Brandenburgisches Kirchensteuergesetz, § 3 Absatz 1 Hamburgisches Kirchensteuergesetz, § 7 Absatz 1 Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Absatz 2 Kirchensteuerrahmengesetz (Niedersachsen), § 3 Kirchensteuergesetz (Schleswig-Holstein)). Dieses wird im Bereich der Nordkirche nicht als Kirchensteuer erhoben und ist daher in der Aufzählung der möglichen Kirchensteuerarten in § 5 KiStO nicht enthalten. Die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hatte das allgemeine Kirchgeld als Kirchensteuer erhoben, im Vorwege der Fusion zur Nordkirche außer Hebung gesetzt und durch ein freiwilliges Kirchgeld ersetzt.

Da nicht auszuschließen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein allgemeines Kirchgeld als Kirchensteuer erhoben wird, werden die Regelungen zur Kirchensteuergläubigerschaft (§ 2 Satz 3 KiStO) sowie zur Kirchensteuerpflicht (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KiStO) nicht verändert. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein allgemeines Kirchgeld als Kirchensteuer eingeführt werden, was aktuell nicht absehbar ist, müssten insbesondere Regelungen zum Erhebungs-, Rechtsbehelfs- und Billigkeitsverfahren neu in die Kirchensteuerordnung aufgenommen werden. Dieses ist aus Sicht des Finanzdezernats sachgerecht, da die Verfahren unter den dann gegebenen Rahmenbedingungen neu auszugestalten sind.

Darüber hinaus wird das Verfahren zur Bestellung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften mit diesem Gesetzentwurf verändert. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Finanzausschuss und den Finanzbeirat gewählt bzw. benannt und der Ausschuss wird aktuell durch die Landessynode bestellt. Von der gesonderten Bestellung des Ausschusses durch die Landessynode soll künftig abgesehen werden. Dieses entlastet die Gremien und ermöglicht es, dass ausscheidende Mitglieder bzw. ausscheidende Stellvertretungen schneller nachbesetzt werden können als bisher.

Zu Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Zu Nummer 1 (Änderungen der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 12 trifft Regelungen zur Erhebung der Kirchengrundsteuer in Schleswig-Holstein und wird mit diesem Gesetz aufgehoben, sodass die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen ist.

Zu Buchstabe b

§ 13 wird künftig nur noch Regelungen zum Kirchensteuerbeschluss der Landessynode zur Kirchensteuer vom Einkommen enthalten und erhält daher eine neue Überschrift, sodass das Inhaltsverzeichnis anzupassen ist.

Zu Nummer 2 (Änderungen § 5)

Zu Buchstabe a (Änderung § 5 Absatz 1)

§ 5 Absatz 1 wird neu gefasst. Die Regelungen zur Erhebung einer Kirchengrundsteuer in Schleswig-Holstein werden aufgehoben, sodass nur noch die Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) sowie als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden kann.

Die Kirchensteuerordnung weist nur die Kirchensteuerarten aus, die auch tatsächlich erhoben werden. Nach den staatlichen Kirchensteuergesetzen der Länder ist grundsätzlich die Erhebung eines allgemeinen Kirchgelds in festen oder gestaffelten Beträgen möglich (vgl. § 3 Absatz 1 Brandenburgisches Kirchensteuergesetz, § 3 Absatz 1 Hamburgisches Kirchensteuergesetz, § 7 Absatz 1 Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Absatz 2 Kirchensteuerrahmengesetz (Niedersachsen), § 3 Kirchensteuergesetz (Schleswig-Holstein)). Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen eingeführt werden, müsste die Kirchensteuerordnung entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Änderung § 5 Absatz 5)

§ 5 Absatz 5 regelt, dass der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden kann. Mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung wird diese Regelung nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 12)

§ 12 regelt insbesondere Bemessungsgrundlage und Besteuerungsgegenstand der Kirchengrundsteuer. Mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung wird diese Regelung nicht mehr benötigt und kann daher vollumfänglich entfallen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 13)

§ 13 wird neu gefasst und enthält künftig nur noch Regelungen zum Kirchensteuerbeschluss der Landessynode zur Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen. Sämtliche Regelungen, die ausschließlich den durch die Kirchengemeinde zu fassenden Kirchengrundsteuerbeschluss betreffen, werden mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 5 (Änderungen § 15)

Zu Buchstabe a (Änderung § 15 Absatz 1)

§ 15 Absatz 1 regelt die Verwaltung der Kirchensteuer. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Regelungen zur Verwaltung der Kirchengrundsteuer aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Änderung § 15 Absatz 2)

§ 15 Absatz 2 regelt die Festsetzung der Kirchensteuer durch Kirchensteuerbescheid und die notwendigen Inhalte des Kirchensteuerbescheids. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Regelungen, die die Kirchengrundsteuererhebung durch die Kirchengemeinden betreffen, aufgehoben werden. Andere Kirchensteuern werden nach geltender (Kirchen-)Rechtslage nicht durch die Kirchengemeinden erhoben.

Zu Nummer 6 (Änderung § 20 Absatz 1)

§ 20 regelt Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger und damit das Billigkeitsverfahren. Die Regelungen bezüglich der Kirchengrundsteuer sind durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden. Etwaige Verfahren bezüglich der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2024/2025 erhobenen Kirchengrundsteuer sind auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu bearbeiten und zu bescheiden.

Zu Nummer 7 (Änderung § 22)

§ 22 regelt das Beitreibungsverfahren. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Regelungen, die die Kirchengrundsteuererhebung durch die Kirchengemeinden betreffen, aufgehoben werden.

Andere Kirchensteuern werden nach geltender (Kirchen-) Rechtslage nicht durch die Kirchengemeinden erhoben

Zu Nummer 8 (Änderungen § 25)

Zu Buchstabe a (Änderung § 25 Absatz 1)

§ 25 regelt die Widerspruchsbehörde in Kirchensteuerangelegenheiten. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Regelungen, die den Widerspruch gegen den Kirchengrundsteuerbescheid betreffen, aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Änderung § 25 Absatz 4)

§ 25 Absatz 4 regelt die für die Bescheidung des Widerspruches zuständige Stelle. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Regelungen, die den Widerspruch gegen den Kirchengrundsteuerbescheid betreffen, aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (Änderung § 32 Absatz 1 Satz 1)

§ 32 regelt das Verfahren zur Bestellung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften sowie dessen Aufgaben. Der Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften war bereits in § 23 der Kirchensteuerordnung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vorgesehen. Das Besetzungsverfahren sah vor, dass zwei Mitglieder aus dem Hauptausschuss der Synode und die übrigen drei Mitglieder aus einer Liste gewählt werden, für die jeder Kirchenkreis einen Namensvorschlag macht. Die Mitglieder des Ausschusses wurden durch die Landessynode gewählt.

Mit der Kirchensteuerordnung der Nordkirche wurde das Besetzungsverfahren dahingehend vereinfacht, dass zwei Mitglieder und deren persönliche Stellvertretung aus dem Finanzausschuss der Landessynode gewählt und die übrigen drei Mitglieder vom Finanzbeirat der Kirchenkreise benannt werden, je ein Mitglied und eine persönliche Stellvertretung aus jedem Sprengel. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Sprengel im Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften vertreten sind. Die Bestellung erfolgt durch die Landessynode. Eine Wahl findet nicht mehr statt. Die Landessynode hätte nur die Möglichkeit, den Ausschuss nicht zu bestellen.

Um die kirchlichen Gremien zu entlasten, wird vorgeschlagen, künftig von der Bestellung durch die Landessynode abzusehen und den Ausschuss durch die Wahl der Mitglieder durch den Finanzausschuss und den Finanzbeirat einzurichten.

Zu Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Der bisherige § 4 trifft Regelungen zur Erhebung der Kirchengrundsteuer in Schleswig-Holstein und wird mit diesem Gesetz aufgehoben, sodass die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises durch die Änderung des § 5 KiStO (siehe Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (Änderung § 3 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises durch die Änderung des § 5 KiStO (siehe Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (Änderung § 4)

§ 4 trifft Regelungen zur Kirchensteuer vom Grundeigentum. Durch die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung werden diese Regelungen nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden.

**Zu Artikel 3
Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes****Zu Nummer 1 (Änderung § 2 Absatz 2)**

§ 2 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) regelt die Verwaltungsbereiche, in denen die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet sind, die im Pflichtleistungskatalog festgelegten Leistungen zu erbringen. Hierunter fällt unter anderem auch der Verwaltungsbereich Kirchengrundsteuer.

Mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Pflichtleistungen im Verwaltungsbereich Kirchengrundsteuer aufgehoben werden. Etwaige Verwaltungsleistungen bezüglich der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2024/2025 erhobenen Kirchengrundsteuer sind auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu bearbeiten.

Zu Nummer 2 (Änderung Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1)

Nummer 5 mit den Unternummern 5.1 bis 5.5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt die Pflichtleistungen für den Verwaltungsbereich Kirchengrundsteuer. Mit der Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung können die Pflichtleistungen im Verwaltungsbereich Kirchengrundsteuer aufgehoben werden. Etwaige Verwaltungsleistungen bezüglich der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2024/2025 erhobenen Kirchengrundsteuer sind auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu bearbeiten.

**Zu Artikel 4
Inkrafttreten****Zu Nummer 1**

Das Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft, sodass ab dem Veranlagungszeitraum 2026 keine Kirchengrundsteuer mehr erhoben werden kann. Gleichwohl konnte faktisch im Kirchenkreis Nordfriesland für das Jahr 2025 keine Kirchengrundsteuer erhoben werden, da die dafür notwendigen Daten nicht vorlagen. Das Inkrafttreten zum 01.01.2026 ermöglicht den zwei Kirchengemeinden im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde die Kirchengrundsteuererhebung für den Veranlagungszeitraum 2025, da sämtliche Grundsteuermessbeträge der kirchengrundsteuerpflichtigen Gemeindeglieder vorlagen.

Die Kirchengrundsteuer entsteht gem. § 34 Absatz 1 KiStO in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Kirchengrundsteuer festzusetzen ist. Die Kirchengrundsteuer 2026 ist damit zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kirchengesetzes für den Veranlagungszeitraum 2026 bereits entstanden. Die Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung betrifft den dann laufenden Veranlagungszeitraum 2026. Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2026 stellt für die von der Kirchengrundsteuer betroffenen Gemeindeglieder eine begünstigende Rückwirkung dar, da die Kirchengrundsteuer für den Veranlagungszeitraum 2026 rückwirkend außer Hebung gesetzt wird und die Kirchengrundsteuerpflichtigen damit ab dem Veranlagungszeitraum 2026 nicht mehr zu einer Kirchengrundsteuer herangezogen werden können. Eine derartige begünstigende Rückwirkung ist zulässig und vorliegend rechtlich und sachlich geboten.

Die betroffenen Kirchengemeinden sind durch die Kirchenkreise entsprechend informiert worden, sodass in den Haushalten 2026 keine Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer eingeplant worden sind. Damit besteht bezogen auf die Kirchengemeinden kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Regelungen.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 3 KiStO in der bisher geltenden Fassung sieht vor, dass die Kirchengrundsteuerbeschlüsse für ein Jahr gefasst werden und diese weitergelten, solange kein neuer Kirchengrundsteuerbeschluss wirksam geworden ist. Da nicht auszuschließen ist, dass nicht alle Kirchengemeinden einen Beschluss zur Außerhebungsetzung der Kirchengrundsteuer fassen, werden etwaige noch bestehende Kirchengrundsteuerbeschlüsse durch dieses Kirchengesetz außer Kraft gesetzt. Dieses dient der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung, da anderenfalls die Kirchenkreise Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde dafür Sorge tragen müssten, dass die Kirchengemeinden entsprechende Beschlüsse fassen.

gez. Heike Hardell, Dez. F/ Jan Soetbeer, Dez. F/ Sebastian Kriedel, Dez. R

- Entwurf -

Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchensteuerordnung**

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 13 Beschluss über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Kirchensteuer vom Einkommen
 1. in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 2. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
3. § 12 wird gestrichen.
4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13
Beschluss über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer**

(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.

(2) Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Der Kirchensteuerbeschluss wird für ein Jahr gefasst. Er gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und den Kirchengemeinden“ gestrichen.

6. In § 20 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

7. § 22 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und im Übrigen beim Kirchengemeinderat“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.“

9. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Es wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingerichtet.“

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. Oktober 2024 (KABl. A Nr. 76 S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 4 gestrichen.

2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchensteuerordnung“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes**

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 2025 (KABl. A Nr. 140 S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.
2. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 5 mit den Unternummern 5.1 bis 5.5 gestrichen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Kirchengrundsteuerbeschlüsse treten gleichzeitig außer Kraft.

Az. F HI / FS Soe / R Kr

Entwurf Stand: 07.01.2026

Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften	
Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung	
§§ 1 – 4 unverändert	§§ 1 - 4 unverändert
§ 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze	§ 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze
<p>(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:</p> <p>1. als Kirchensteuer vom Einkommen</p> <p>a) in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),</p> <p>b) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe,</p> <p>2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuermessbeträgen.</p>	<p>(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:</p> <p>4 als Kirchensteuer vom Einkommen</p> <p>1 in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),</p> <p>2 als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe,</p> <p>2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuermessbeträgen.</p>
<p>(2) ¹Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. ²Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.</p>	<p>(2) ¹Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. ²Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.</p>
<p>(3) ¹Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.</p>	<p>(3) ¹Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.</p>
<p>(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des</p>	<p>(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des</p>

Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.	(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.
(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.	(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.	(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.
§§ 6 – 11 unverändert	§§ 6 – 11 unverändert
§ 12 Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein	§ 12 Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein
(1) 1Die Kirchensteuer vom Grundeigentum (Kirchengrundsteuer) wird in Höhe eines Prozentsatzes der Grundsteuermessbeträge des Grundeigentums der bzw. des Kirchensteuerpflichtigen bemessen, sofern dieses Grundeigentum auf dem Gebiet einer in Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegt. 2In glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen bemisst sich die Kirchengrundsteuer für das Kirchenmitglied nach seinem Anteil am Grundsteuermessbetrag.	(1) 1Die Kirchensteuer vom Grundeigentum (Kirchengrundsteuer) wird in Höhe eines Prozentsatzes der Grundsteuermessbeträge des Grundeigentums der bzw. des Kirchensteuerpflichtigen bemessen, sofern dieses Grundeigentum auf dem Gebiet einer in Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegt. 2In glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen bemisst sich die Kirchengrundsteuer für das Kirchenmitglied nach seinem Anteil am Grundsteuermessbetrag.
(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.	(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.
(3) Das Landeskirchenamt kann für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum Verwaltungsvorschriften erlassen.	(3) Das Landeskirchenamt kann für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum Verwaltungsvorschriften erlassen.

<p style="text-align: center;">§ 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beschluss über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer</p>
<p>(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.</p>	<p>(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.</p>
<p>(2) ¹Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. ²Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen.</p>	<p>(2) ¹Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. ²Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen.</p>
<p>(3) ¹Der Kirchensteuerbeschluss nach Absatz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. ²Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p>(2) ¹Der Kirchensteuerbeschluss nach Absatz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. ²Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>
<p>(4) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. ²Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. ³Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.</p>	<p>(4) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. ²Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. ³Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.</p>
<p>(5) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden für ein Jahr gefasst. ²Sie gelten weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.</p>	<p>(3) ¹Der Kirchensteuerbeschluss wird für ein Jahr gefasst. ²Er gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer</p>
<p>(1) ¹Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. ²Die</p>	<p>(1) ¹Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. ²Die</p>

Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.	Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.
(2) 1Die Festsetzung der von der Landeskirche und den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. 2Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.	(2) 1Die Festsetzung der von der Landeskirche und den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. 2Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.
(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der bzw. dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.	(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der bzw. dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.
(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.	(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.
§§ 16 – 19 unverändert	§§ 16 – 19 unverändert
§ 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger	§ 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger
(1) 1Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen (Billigkeitsentscheidung). 2Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung. 3Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.	(1) 1Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen (Billigkeitsentscheidung). 2 Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung. 3 Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.
(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(3) 1Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. 2Unter den gleichen	(3) 1Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. 2Unter den gleichen

Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.	Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.	(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
(5) ¹ Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. ² Diese ist über die Entscheidung zu informieren.	(5) ¹ Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. ² Diese ist über die Entscheidung zu informieren.
(6) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.	(6) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.
§ 21 unverändert	§ 21 unverändert
§ 22 Beitreibung	§ 22 Beitreibung
¹ Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. ² Soweit die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde verwaltet wird, bedarf es eines Antrages bei der zuständigen Stelle durch den Kirchengemeinderat.	¹Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. ²Soweit die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde verwaltet wird, bedarf es eines Antrages bei der zuständigen Stelle durch den Kirchengemeinderat.
§§ 23 -24 unverändert	§§ 23 -24 unverändert
§ 25 Widerspruchsverfahren	§ 25 Widerspruchsverfahren
(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Landeskirchenamt und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.	(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Landeskirchenamt und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.
(2) ¹ Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. ² Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. ³ Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des	(2) ¹ Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. ² Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. ³ Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des

Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.	Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.
(3) ¹ Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ² Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. ³ Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴ Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.	(3) ¹ Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ² Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. ³ Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴ Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
(4) ¹ Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt bzw. der Kirchengemeinderat. ² Vor der Entscheidung des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³ Wird dem die Kirchengrundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.	(4) ¹Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt bzw. der Kirchengemeinderat. ²Vor der Entscheidung des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Wird dem die Kirchengrundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.
(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.	(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.
§§ 26 - 31 unverändert	§§ 26 - 31 unverändert
§ 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften	§ 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften
(1) ¹ Die Landessynode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ² Zwei Mitglieder und deren persönliche Stellvertretung werden aus dem Finanzausschuss der Landessynode gewählt. ³ Die übrigen drei Mitglieder werden vom Finanzbeirat der Kirchenkreise benannt, je ein Mitglied und eine persönliche Stellvertretung aus jedem Sprengel. ⁴ Die persönliche Stellvertretung ist zugleich Ersatzmitglied.	(1) Die Landessynode bestellt einen Es wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ingerichtet . ² Zwei Mitglieder und deren persönliche Stellvertretung werden aus dem Finanzausschuss der Landessynode gewählt. ³ Die übrigen drei Mitglieder werden vom Finanzbeirat der Kirchenkreise benannt, je ein Mitglied und eine persönliche Stellvertretung aus jedem Sprengel. ⁴ Die persönliche Stellvertretung ist zugleich Ersatzmitglied.
(2) ¹ Dem Ausschuss ist jährlich durch das Landeskirchenamt über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die	(2) ¹ Dem Ausschuss ist jährlich durch das Landeskirchenamt über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die

Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. ² In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät dieser Ausschuss Landesynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.	Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. ² In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät dieser Ausschuss Landesynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
§§ 33 – 37 unverändert	§§ 33 – 37 unverändert
Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses	Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses
§ 1 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	§ 1 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
¹ Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung. ² Sie beträgt neun Prozent der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens drei Prozent des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).	¹ Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung. ² Sie beträgt neun Prozent der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens drei Prozent des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).
§ 2 unverändert	§ 2 unverändert
§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils	(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung einzeln veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.	geltenden Fassung einzeln veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.
Absatz 2 unverändert	Absatz 2 unverändert
§ 4 Kirchensteuer vom Grundeigentum	§ 4 Kirchensteuer vom Grundeigentum
(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung erheben.	(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung erheben.
(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Prozentsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.	(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Prozentsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.
(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.	(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.
§§ 5-8 unverändert	§§ 5-8 unverändert
Artikel 3 Änderung des Kirchenkreisverwaltungs-gesetzes	Artikel 3 Änderung des Kirchenkreisverwaltungs-gesetzes
§ 1 unverändert	§ 1 unverändert
§ 2 Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht	§ 2 Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht
(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.	(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.
(2) 1In den Verwaltungsbereichen 1. Personal,	(2) 1In den Verwaltungsbereichen 1. Personal,

<p>2. Finanzen, 3. Bau, 4. Liegenschaften, 5. Kirchengrundsteuern, 6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen, 7. Archiv, 8. Informationstechnik (IT)</p> <p>sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. 2Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.</p>	<p>2. Finanzen, 3. Bau, 4. Liegenschaften, 5. Kirchengrundsteuern, 6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen, 7. Archiv, 8. Informationstechnik (IT)</p> <p>sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. 2Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.</p>
<p>Absätze 3 – 7 unverändert</p>	<p>Absätze 3 – 7 unverändert</p>
<p>§§ 2a bis 15 unverändert</p>	<p>§§ 2a bis 15 unverändert</p>
<p>Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG Pflichtleistungskatalog</p>	<p>Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG Pflichtleistungskatalog</p>
<p>Nummern 1 bis 4 unverändert</p>	<p>Nummern 1 bis 4 unverändert</p>
<p>5 Kirchengrundsteuern</p>	<p>5 Kirchengrundsteuern</p>
<p>5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer</p>	<p>5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer</p>
<p>5.2 Kirchensteuerbeschluss bei Kirchengrundsteuer</p>	<p>5.2 Kirchensteuerbeschluss bei Kirchengrundsteuer</p>
<p>5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlags 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung 5.2.3 Bekanntmachung</p>	<p>5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlags 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung 5.2.3 Bekanntmachung</p>

5.3 Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer	5.3 Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer
5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass	5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass
5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe	5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe
Nummern 6-8 unverändert	Nummern 6-8 unverändert
Artikel 4 Inkrafttreten	
<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</u> 2. <u>Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Kirchengrundsteuerbeschlüsse treten gleichzeitig außer Kraft.</u> 	

I. Stellungnahme

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		09.05.2025
Zuständige Referent*in im LKA		Jan Soetbeer
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Das vorgelegte Kirchengesetz beendet die mögliche kirchliche Erhebung der Grundsteuer durch Kirchenveranlagung in Schleswig-Holstein, wodurch künftig auf Einnahmen aus kirchlichen Grundsteueranteilen verzichtet wird. Es hat insbesondere haushaltsrechtliche und finanzpolitische Auswirkungen auf den Kirchenkreis Nordfriesland und einige seiner Kirchengemeinden.</p> <p>Die Vorlage zur Beratung des Kollegiums des Landeskirchenamtes dient der Beschlussfindung und -fassung. Die Junge Nordkirche ist gebeten, hierzu eine Stellungnahme zur Vorlage in der Kirchenleitung beizusteuern.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche, insbesondere im Land Schleswig-Holstein und hier nur noch im KK Nordfriesland
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen • Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung • Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit
Erwartete Auswirkungen
<p>Das geplante Vorhaben reduziert die allgemeinen Haushaltsmittel in (Stand 2024) 45 Kirchengemeinden im KK Nordfriesland durch den Wegfall von Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer. Sollten die betroffenen Kirchengemeinden aus diesen Mitteln bisher Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen finanziert haben, kann dies ggf. zu Einschränkungen führen und betrifft indirekt die kommenden Generationen. Die Finanzmittel müssten zukünftig aus der Kirchensteuer und projektbezogenen Mitteln gestellt werden. Allerdings ist abzusehen, dass sich der Aufwand der Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage in Zukunft noch einmal erheblich steigern würde, so dass das ohnehin schlechte Verhältnis der Verwaltungskosten zum Kirchengrundsteueraufkommen zukünftig noch schlechter ausfallen könnte. Es ist sogar zu befürchten, dass die Kosten der Verwaltung das Aufkommen übersteigen werden. Daher dürfte es längerfristig keine negativen finanziellen Auswirkungen auf junge Menschen geben. Mit dem Vorhaben werden zudem die kirchenkreislichen Regelungen zu einer Kirchengrundsteuer nordkirchenweit angepasst. Das führt zu einer Verschlinkung der Haushaltsführung, in der Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene abgebildet werden.</p>
Anmerkungen und Hinweise
<p>Von Seiten der Jungen Nordkirche wird das Vorhaben begrüßt.</p>
Konkrete Veränderungsvorschläge

